



**Geschäftsbedingung mit Kostenordnung des Institut für Strahlenschutz und  
Qualitätsmanagement GmbH (ISQ), Malteserstraße 170-172, 12277 Berlin**

**§ 1** Das ISQ steht allen Leistungsanfordernden auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zur Verfügung. Insbesondere wird die Sachverständigentätigkeit als dafür behördlich bestimmter Sachverständiger nach der Röntgenverordnung und Strahlenschutzverordnung durchgeführt.

**§ 2** Voraussetzung für das Tätigwerden des ISQ ist ein schriftlich zu erteilender Auftrag zur Durchführung einer Prüfung. Mit dieser Auftragserteilung ist das Anerkenntnis dieser Geschäftsbedingung / Kostenordnung verbunden. Auf Anforderung erhält der Auftraggeber einen Abdruck dieser Unterlage.

**§ 3** Die Kostensätze des ISQ orientieren sich an den vom Bundesminister für Wirtschaft für den Bereich der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) festgesetzten Kosten- und Gebührensätzen. Z.Zt. beträgt der zum Ansatz zu bringende Stundensatz € 82,50.

**§ 4** Der nach § 3 in Ansatz gebrachte Stundensatz für Dental-Röntengeräte beinhaltet alle Nebenkosten wie z.B. Vorbereitungszeiten, Verwaltungsaufwand, Porto-, Telefon- und Kopierkosten sowie Aufwand für An- und Abfahrten zum Prüfungsort.

**§ 5** Für jeden Prüfauftrag wird eine Grund-/Bearbeitungspauschale von € 25,00 berechnet.

**§ 6** Für häufig wiederkehrende Prüfungen im Dentalbereich werden Pauschalsätze berechnet. Zu diesen Pauschalsätzen werden Prüfungen jedoch nur durchgeführt, wenn der Zeitpunkt der Prüfung dem ISQ freigestellt ist. Terminwünsche werden dabei im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Wird nach Pauschalsätzen abgerechnet, wird vorausgesetzt, dass die Prüfung zügig und ohne Wartezeiten durchgeführt werden kann.

**§ 7** Für Prüfungen an Dentalgeräten außerhalb Berlins gelten bis zu einer Entfernung von 40 km Luftlinie ab Stadtgrenze die Pauschalsätze. Ansonsten wird eine An- und Abfahrtpauschale von € 82,50 berechnet.

**§ 8** Wird die bei der Rechnungsstellung genannte Zahlungsfrist nicht eingehalten, erfolgt eine förmliche Mahnung unter Festsetzung einer Nachfrist. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, wird mit anwaltlicher Hilfe ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

**§ 9** Zu allen Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen und ausgewiesen.

**§ 10** Für Rechtsstreitigkeiten gilt Berlin als vereinbarter Gerichtsstand.

Mangel- Kategorie	/1/ : Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen durch den Sachverständigen vor Ort
	/2/ : Schriftliche Anzeige der Mangelbeseitigung bzw. Einreichung von Unterlagen
	/3/ : Geringfügige Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich (ohne Erfüllungsanzeige)

**Pauschalsätze für Prüfungen an Dental-Röntgeneinrichtungen nach Röntgenverordnung**

<b>Pos. 1</b>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Dental-Tubus-Röntengeräten ohne Mängel oder mit Mängeln der Kategorie /3/	€ 185,00
<b>Pos. 2</b>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Dental-Tubus-Röntengeräten mit Mängeln der Kategorie /2/ (schriftliche Anzeige der Mangelbeseitigung erforderlich)	€ 207,50
<b>Pos. 3</b>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Dental-Tubus-Röntengeräten mit Mängeln der Kategorie /1/ (Nachprüfung vor Ort erforderlich)	€ 250,00
<b>Pos. 4</b>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntengeräten ohne Mängel oder mit Mängeln der Kategorie /3/	€ 210,00
<b>Pos. 5</b>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntengeräten mit Mängeln der Kategorie /2/ (schriftliche Anzeige der Mangelbeseitigung erforderlich)	€ 235,00
<b>Pos. 6</b>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntengeräten mit Mängeln der Kategorie /1/ (Nachprüfung vor Ort erforderlich)	€ 300,00
<b>Pos. 7</b>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntengeräten (PSA mit FRS / DVT) ohne Mängel oder mit Mängeln der Kategorie /3/	€ 275,00
<b>Pos. 8</b>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntengeräten mit FRS/TSA-Zusatz mit Mängeln der Kategorie /2/ (schriftliche Anzeige der Mangelbeseitigung erforderlich)	€ 300,00
<b>Pos. 9</b>	Strahlenschutzprüfung nach § 4 oder 18 RöV an Spezial-Röntengeräten mit FRS/TSA-Zusatz mit Mängeln der Kategorie /1/ (Nachprüfung vor Ort erforderlich)	€ 360,00
<b>Pos. 10</b>	Gebühren - Nachlass für ein Zweitergerät und weitere Geräte bei zeitgleicher Prüfung (FRS/TSA-Zusatz wird hier nicht als Zweitergerät bewertet)	€ 92,00
<b>Pos. 11</b>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung oder Anschlussmessung im zeitlichen Zusammenhang mit einer Strahlenschutzprüfung	€ 42,00
<b>Pos. 12</b>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung oder Anschlussmessung an Spezial-Röntengeräten (PSA mit FRS / DVT) im zeitlichen Zusammenhang mit einer Strahlenschutzprüfung	€ 62,50
<b>Pos. 13</b>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung oder Anschlussmessung nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einer Strahlenschutzprüfung	€ 105,00
<b>Pos. 14</b>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung oder Anschlussmessung an Spezial-Röntengeräten (PSA mit FRS / DVT) nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einer Strahlenschutzprüfung	€ 125,00
<b>Pos. 15</b>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung an Befundungsmonitoren oder Bildbetrachtungsgeräten bei zeitgleicher Strahlenschutzprüfung	€ 42,00
<b>Pos. 16</b>	Kontrolle einer Abnahmeprüfung an Befundungsmonitoren oder Bildbetrachtungsgeräten als separat durchgeführte Prüfung	€ 105,00

Diese Geschäftsbedingung / Kostenordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die Fassung vom Dezember 2001.

Dr.-Ing. Peter Menz  
Geschäftsführer

Berlin-Marienfelde im Dezember 2006